

„Einer Menschheit eine Sprache.“

Statuten des

ersten österreichischen Weltsprachvereins „Polariuk“
in
Meidling bei Wien.

§. 1.

Name und Sitz des Vereines.-

Der Name soll den Namen „Erster österreichischer
Weltsprachverein“ „Polariuk“ im folgenden Bild
in Meidling bei Wien.-

§. 2.

Zweck des Vereines.-

Der Name soll die Kürze haben, ein den F. H. auf.
Herrn Franzof Joseph Maria Schleyer, zu Litzel-
stetten bei Canstatt in Baden, seinem Halt-
punkt; „Polariuk“, welche in ihm versteckt, auf-
einfach und leicht zugänglich für die jungen Halt-
punkte soll, zu pflegen und in den im Raiffeissen-
Kontakt Rücksicht und Orientierung zu beziehen.

§. 3.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Diese sind:

1. Briefstellerstellungen in der Halbpunkte.-
2. Öffentliche Ausstellungen über Pauschal.

2.

3. Verbreitung der Ideen des Sozialen Litteraturwesens durch Zeitungen und Flugblätter.

4. Förderung der Volksbildung in den Kreisverbänden des Deutschen Körnervereins und Lüdenscheids.

§ 4.

Vermägen des Vereines.

Die für den Haushalt notwendigen Grundbedürfnisse.

Bestand:

1. Club des Gemeindeschulvereins.

2. Club des Dorfeschulvereins.

3. Club des Altenheimes für die ehemaligen Schülern Mitglieder.

4. Club des Hauses zugunsten der Pfarrkinder und Leyden.

5. Club des Hauses-Endeckers.

§ 5.

Mitglieder des Vereines.

Mitglieder des Hauses können Personen beiderlei Geschlechts werden.

Ein Mitglied kann nicht zweimal eingetragen:

a, in verhältnis;

b, in aufeinander.

Ein verhältnis-Mitglied zu verfallen

a, in verhältnis;

b, in unterschreitend;

c, in fremd-Mitglied.

Übersekundär Milyliedan können Siejungyan das.
Das, selbst das 18. Lekembjefu aussieß folgen mög.
in ein aufgewandte governmentliche Kultbildung
besitzen.-

Übersekundär Milyliedan sind Siejungyan,
selbst das Gouvernement Hasiw das gewöhnlichstes
die den Pan Gouvernementsversammlung bestimmten
Leistungen fürdien.-

Gouvernementsmitglieder. Zur Gouvernementsmitglieder kön.
nen mit Siejungyan verwandt werden, die sich
im Pan Hasiw besondere Verdienste erwerben.
kan.-

Über vünBauernausflieg Milyliedan werden Sie.
jungyan bei, selbst das 14. Lekembjefu ihres -
pfleißtan, das 18. verlor meist aussieß folgen
mög eine aufgewandte governmentliche Kult.
bildung besitzen.-

§. 6.

Rechte der Mitglieder.-

- a. Die verdanklichen Milyliedan folgen das Raft:
 1. Das Gouvernementsversammlung mit sich mög
Kamm verbinden.-
 2. In ihrlan mögigantifft zu werden.-
 3. Stuhriegen zu Hallan.-
- b. Die vünBauernausflieg Milyliedan folgen
das Raft, von Pan fio sin bestimmten Klasseinsti-

Kinderhilfsmittel.

§ 7.

Pflichten der Mitglieder.

- a; Die verbündeten Mitglieder sollen, selbst das Leistungsfähige ist, die Pflicht, den wissenschaftlichen Künsten bei zuvor bestreben, die Pflicht, den Wettbewerb zu verhindern, ein zu erfüllen, so dass es gelingt, im Sinne der Freiheit, Frieden und Fortschritts zusammenzuarbeiten.
- b; Die verbündeten Mitglieder sollen, selbst das Leistungsfähige ist, die Pflicht, die Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsinstitut des Weltgerichts zu unterstützen.
- c; Die gemeinschaftlichen Sache kann geöffnet werden.
- d; Den wissenschaftlichen Mitgliedern soll die Pflicht auferlegt werden, die Wissenschaftlichkeit zu bewahren.

§ 8.

Aufnahme der Mitglieder.

Der Aufnahmefordern der Mitglieder ist grundsätzlich auf die Kindergruppe. Es kann den Aufnahmefordern der Mitglieder nicht entsprochen werden.

§ 9.

Austritt aus dem Vereine.

Der Austritt ist jederzeit gestattet und gesetzlich durch pflichtlich das mindestens Oktogon bei darüber bestimmt werden.

Die verbündeten Mitglieder müssen sich im Austritt vom Namen ihres Zusammenschlusses trennen.

mit ihrer Zusatzbestimmungen. -

§ 10.

Ausschließung von Mitgliedern. -

Wer den Club pfuscht nimmt Mitglieder ab auf seine
Sah van Club pfüß. - Zur derselben Leistung ist der Himmel
verpflichtet den soviel Genuß hat das Generalversammlungspräsidium
zu verordnen. - Dem verpflichteten Mitglieder steht
der Rauf van Club pfüß vor dem nächsten General-
versammlung zu. -

§ 11.

Die Leitung des Vereines. -

Dieser verpflichtet:

- a. über die Generalversammlung;
- b. über den Club pfüß. -

§ 12. -

Die Generalversammlung. -

In den vorjährlichen Generalversammlungen findet alljährlich
in das 2. Halbjahr das Maatstab Gewissens herst. - In
den vorjährlichen Generalversammlungen kommt je-
weil im letzten Maat.

- a. über Club pfüß das Club pfüßab;

b. über Club pfüß den zentralen Fonds der nachst.
Club pfüß Mitglieder mit den Leistungen der Par-
tikel und den Finkeln. -

In dieser Zeit ist der Club pfüß ausgeschlossen,
wodurch mindestens ein Jahr 4 Absturzungen

6.

unfam.- Ein Einvernehmen zü jeder Gemeindeversammlung
ist minderstens seit zweyzig Jahren in der Reihenfolge
vieleinhalb Zeugabestimmung zü geschafft.

Der Ein Gemeindeversammlung ist über klein
er das Zeugabestimmung und willig Beifluss fassende
zu mittleren gebrauchlichen Kultusen von Melk bis Dachau
im sinne des Zeugabestimmung einvernehmen zu kön-
nen, so dass es sich nicht darum Giebpfiffen bekommt ob
es kann verhindert werden.

Die Rechtmässigkeit innererfam Gemeinde
versammlung ist beiflussbar. - Das Gemeindeversammlungs
versammlung ist dagegen nicht.

1. Ein Einvernehmen der Gemeindeversammlung.

2. Heft das Giebpfiffen.

3. Gemeindemengen das Verfassungsrecht und das Zeug
ab aufzunehmen.

4. Heft zulässige Radikalanzüg Zeugabestimmung das
ab aufzunehmen.

5. Heft zulässige Reziprozität der Tadelkelle der
Gemeindeversammlung.

6. Beiflussfassung über ein in das Zeugabestim-
mung geplante Kultusen.

7. Bekämpfung der Ketzer.

8. Gestimmung der Leute das Hassim Schatzmeister

9. Beiflussfassung über die Giebpfiffen das
Hassim auf § 15.

Die Sammelsitzung aufzufordern und einzufordern
Kommunalförder.-

Bei Lepflißverfügung über die Künftige das Haus.
inab ist zedie Deutliche Kommunalförder der Orts-
deputaten zu fordern.-

§ 13. Der Reusschutz.

Dieser befehlt nach 5 rümp im Trefo und Rüfflan mit
gliedern, welche den Oberen, Daffern und anderen
zur Reuflüsse und den Beruffen nach ihrem Mit-
landrüfflan.

Dem Kübpfiffen obliegt die Leitung des Hauses; so
bestimmt die Zweck- und Verpflichtungsordnung, auf die
es über Oder und Luyt, so die Haupverpflichtung in-
aus dem Dorf- und Rauforpflichtbericht und allen
dingen der die Sammelsitzungen verfügenden Organe
seien; so aufzufordern über die Kübpflichten, Kübpflichtung
der Miltglieder und über alle Sitzungen der Organe =
der, welche nach der Sammelsitzung zu veran-
stellen sind; bezüglich der Sammelsitzungen an
den Vorländern ist es aufzufordern Blaufarben und
Kohle aus dem Dorfbericht.-

Der Kübpfiff ist lepflüßfähig, kann mindestens bei
Miltgliedern Daffern und spät sind. so lepflüßbar mit
Gehilfen Kommunalförder mit Leppen in Künftig zu-
gleich das § 10.

8.

Der Kürschner ist der Herr der Schurken, auf dem Thron des Teufels.
Der Kürschner ist der Herr der Schurken, auf dem Thron des Teufels.

Zur allern Kür festlig innung wim Dekanatsversammlung das
jahr ist ein Kultusminister Obmann und der Doppeltell
der Deutschen und eines Pastors für den Landkreis.

§ 14.

Schiedsgericht.

Nenning kailaw vñs Pan Hainiboroflenniss, so sene
sellew vñs vñllieb beiyalay bawdan kimmis, waendan
im Pifisibysieb aufsiedan, zñ Daffan Bildung jawa-
kailaw dan korelaew im Hainiboroflenniss vñs Pifisib-
siefan im Pifisibysieb im Quillab vñs Okunew vñs Pifisib-
Oygen Pan Künppewiñf das Pifisibysieb vñs abet
no Lasspumoy.

§ 15.

Auflösung des Vereines.

Woran die Schülerschaft ihres Hochschulverbandes
zu den ersten Zeiten einiges Interesse und
Vorwissen besaß, ist aus der vorliegenden
Abhandlung ersichtlich.

§ 16.

Perfierung über das Vereinsvermögen

Zur Falle des Stiefvaters gab Hassimath ih. Vrb. Harow
Gospellaw. Das Kreisarchiv & Bibliothek in Uetersen ging
nur daran.